



VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG

- Der 1. Vorsitzende -

An das
Justizministerium Baden-Württemberg
Frau Ministerialdirektorin Bettina Limperg
Postfach 103461
70029 Stuttgart

vorab per E-Mail: stufenvertretungen@jum.bwl.de

Karlsruhe, den 9. März 2014

Stufenvertretungen im richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich - Eckpunkte; Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2013 (Az. 2701/0038) sowie Schreiben von Herrn Justizminister Stickelberger vom 18. Dezember 2013; mein Schreiben vom 8. September 2013

Sehr geehrte Frau Ministerialdirektorin Limperg,

der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg bedankt sich herzlich für die Übersendung der „Eckpunkte für ein Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes (LRiStAG-ÄndG)“ sowie die Einladung, hierzu Stellung zu nehmen. Der Dank des Vereins gebührt weiterhin Frau Dr. Meßling und Frau Dr. Wunderle für die Teilnahme an der Vorstandssitzung des Vereins am 21. Februar.

Der Vorstand des Vereins begrüßt die Eckpunkte 1 bis 6 sowie 11 uneingeschränkt. Sie entsprechen im Wesentlichen den Vorstellungen, die er schon in seiner Stellungnahme vom 8. September 2013 niedergelegt hat. Als besonders erfreulich sieht er die Entscheidung des Justizministeriums an, eine Einigungsstelle als Instrument der Konfliktlösung auf Bezirksebene einzurichten (Eckpunkt 6) und nicht stattdessen einen Beteiligungskonflikt auf die Ebene der Hauptstufenvertretung zu verlagern.

Die in den Eckpunkten vorgesehene Hauptstufenvertretung liegt hingegen nach Auffassung des Vorstands nicht im Interesse der von ihm vertretenen Verwaltungsrichtern und Verwaltungsrichter. Der Vorschlag eines eigenen Beteiligungsgremiums für jede Gerichtsbarkeit und damit auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, den wir nach wie vor für vorzugswürdig halten, beruht auf der Annahme, dass nur auf diese Weise gewährleistet ist, dass die spezifischen Interessen der Gerichtsbarkeiten gegenüber dem Justizministerium zum Ausdruck gebracht werden können (vgl. unsere Stellungnahme vom 8. September 2013, S. 3). Das wird bei dem geplanten „Landesrichter- und -staatsanwaltsrat“ nicht der Fall sein. Zwar soll jede Gerichtsbarkeit darin vertreten sein. Es ist jedoch nicht vorgesehen, dass sie dem Justizministerium ihre spezifischen Interessen verdeutlichen kann, was wiederum zu einer Änderung der der Beteiligung unterliegenden Maßnahme führen könnte. Jede Gerichtsbarkeit kann sich also zwar in dem Gremium auf der Ebene des Justizministeriums Gehör verschaffen (vgl. Eckpunkt 8), aber nicht gegenüber dem Ministerium. Das in Eckpunkt 9 genannte Sondervotum ist insoweit untauglich, weil es für einen Zeitpunkt nach Beschlussfassung vorgesehen ist und auf diese Weise allenfalls für zukünftige Fälle oder als Signal an die eigene Gerichtsbarkeit Bedeutung erlangt.

Da wir aufgrund der in den Eckpunkten zum Ausdruck kommenden Haltung des Justizministeriums die Einführung eines eigenen Beteiligungsgremiums für jede Gerichtsbarkeit für unwahrscheinlich halten, schlagen wir die Ergänzung des Modells des Justizministeriums um folgende Elemente vor:

- Bei Maßnahmen des Justizministeriums, die ausschließlich eine Gerichtsbarkeit betreffen, wird nicht der „Landesrichter- und -staatsanwaltsrat“, sondern die jeweilige Bezirksstufenvertretung beteiligt. Hilfsweise könnten wir uns auch vorstellen, dass - in Anlehnung an die Regelung des § 38 Abs. 4 Satz 2 LPVG (n. F.) - nur der oder die Vertreter der betroffenen Gerichtsbarkeit stimmberechtigt sind.
- Bevor eine Maßnahme dem „Landesrichter- und -staatsanwaltsrat“ vorgelegt wird, erhalten die Bezirksstufenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme. Auf diese Weise kann sich jede Gerichtsbarkeit Gehör gegenüber dem Justizministerium verschaffen und dieses zu einer Überprüfung des Vorschlags veranlassen.
- Eine Maßnahme gilt nur dann als beschlossen, wenn mindestens zwei Vertreter der Fachgerichtsbarkeiten zustimmen.

Kritisch sehen wir im Übrigen auch die Gewichtung der Stimmen im geplanten „Landesrichter- und -staatsanwaltsrat“. Die ordentliche Gerichtsbarkeit soll über 50 % des Stimmengewichts verfügen. Sie wird damit ein Vetorecht besitzen. Zwar spiegelt sie rein zahlenmäßig über 50 % der Richterinnen und Richter wider. Es erscheint uns jedoch unangemessen, dass sie über das doppelte Stimmengewicht wie alle Fachgerichtsbarkeiten zusammen verfügen soll. Da bei der Gewichtung der einzelnen Fachgerichtsbarkeiten bereits stark pauschaliert werden soll (die Finanzgerichtsbarkeit erhält ebenso einen Vertreter wie die Sozialgerichtsbarkeit, obwohl die Sozialgerichtsbarkeit personell mehr als dreimal so stark ist), erscheint uns auch eine weitere Pauschalierung in Form der Absenkung des Stimmengewichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht nur vertretbar, sondern geboten, um ein faktisches Vetorecht einer Gerichtsbarkeit selbst bei einem Konsens aller übrigen Vertreter zu verhindern. Demgegenüber sollte eine Aufwertung der Fachgerichtsbarkeiten erfolgen.

Zustimmen können wir wiederum der in Eckpunkt 10 vorgesehenen Ausgestaltung der Zuständigkeiten der Hauptvertretung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Schenk
Richter am Verwaltungsgericht